



Weber, Stäps & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dorothea Weber (Dipl.-Kffr.)
Steuerberater

Holger Stäps (Dipl.-Betriebsw. BA)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Telefon: **(030) 86 47 19-0**
Telefax: **(030) 86 47 19-50**
Mail: **info@ws-p.de**
Web: **www.ws-p.de**

Weber, Stäps & Partner mbB ▪ Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Berlin, den 29.07.2022

Energiepreispauschale (EPP) – Informationen für Unternehmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben Arbeitnehmern haben auch Unternehmer mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit im Jahr 2022, die in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) Anspruch auf die Energiepreispauschale (EPP).

Sofern diese Unternehmer zusätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einer aktiven Beschäftigung erzielen, erhalten sie die EPP mit dem Gehalt September 2022 durch den Arbeitgeber ausgezahlt. Eine zusätzliche Inanspruchnahme als Unternehmer ist somit ausgeschlossen.

Für Unternehmer, die keine zusätzliche Angestellten-Tätigkeit ausüben mindert die EPP die Einkommensteuer-Vorauszahlung (ESt-VZ) für das III. Quartal 2022 zum 10.09.2022. Dafür werden durch die Berliner Finanzämtern in der Regel geänderte Vorauszahlungsbescheide erlassen.

Sofern die festgesetzte ESt-VZ zum 10.09.2022 weniger als € 300,00 beträgt, mindert die EPP die ESt-VZ auf € 0,00. Den übersteigenden Betrag erhalten Sie dann nach Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 automatisch vom Finanzamt erstattet. Wurden keine ESt-VZ festgesetzt, erfolgt ebenfalls nach Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 die Auszahlung der EPP automatisch durch das Finanzamt. Eine Minderung der ESt-VZ für das IV. Quartal 2022 zum 10.12.2022 ist nicht möglich.

.../2

Die EPP ist für alle anspruchsberechtigten Unternehmer (Nichtarbeitnehmer) als sonstige Einkünfte im Veranlagungsjahr 2022 der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die EPP unterliegt weder der Umsatzsteuer noch der Gewerbesteuer.

Die EPP besteht für jede anspruchsberechtigte Person nur einmal. Sollte eine doppelte Auszahlung der EPP erfolgt sein, z.B. durch den Arbeitgeber und zusätzlich durch Reduzierung der ESt-VZ, korrigiert das Finanzamt die doppelte Auszahlung mit der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen